

Absender:

Vorname / Nachname / (E-Mail)

Straße / PLZ / Ort

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Geschäftsstelle

Reichsgrafenstraße 19

79102 Freiburg

Tel. +49 761 70327-0 / Fax 0761/70327-50 / E-Mail: info@vrso.de

Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage- und des Beteiligungsverfahrens der Regionalplan-Teilfortschreibung "Windenergie" bis zum 10.04.2026

Begründung: Biosphärengebiet/Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisung der Vorranggebiete vom RVSO **W-132-4** sowie **W-132-1 bis W-132-3, W-152, W-153** im Bereich **Prangenkopf / Kybfelsen, Ochsenberg und Holzschlägermatte** wird Einwand erhoben.

Die vorgesehenen Flächen liegen innerhalb des **UNESCO Biosphärengebiet Schwarzwald** und damit innerhalb eines international anerkannten Modellraums für nachhaltige Entwicklung. Auch die **Entwicklungszone** ist Teil dieses Schutzkonzeptes und soll eine landschaftsverträgliche Nutzung gewährleisten.

Nach Einschätzung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zählt der südliche Schwarzwald insbesondere das Schauinsland-Gebiet zu den **besonders schützenswerten Landschaftsräumen des Landes Baden-Württemberg**. Dieser besondere landschaftliche Wert ist bei der regionalplanerischen Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Besonders problematisch ist, dass laut den Unterlagen der Offenlage **keine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen vorgesehen ist**. Damit können Anlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 250 m realisiert werden. Zusätzlich wird ausdrücklich zugelassen, dass **Rotorüberstriche über die Grenzen der Vorranggebiete hinausreichen**, sodass faktisch auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete in Anspruch genommen werden.

Die Standorte liegen zudem in einer **landschaftlich hoch exponierten Höhenlage des Schauinsland-Massivs**, das zu den prägendsten Landschaftsräumen des südlichen Schwarzwaldes gehört und das Landschaftsbild der Stadt Freiburg im Breisgau maßgeblich bestimmt.

Das von den **Plangebieten W-132-1, W-132-2, W-132-3, W-132-4, W-132-5, W-152, W-153** umfasste Gebiet liegt außerdem durchweg in einem Landschaftsschutzgebiet.

- Ein Landschaftsschutzgebiet dient zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. <https://www.juraforum.de/gesetze/bnatschg/26-landschaftsschutzgebiete>

Die irreversible Zerstörung dieser einzigartigen Landschaft wird im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt, genauso wenig die Auswirkung auf Fördergelder und Förderverfahren zum Erhalt.

Aufgrund der Höhenlage ist von einer **erheblichen Fernwirkung** auszugehen. Windenergieanlagen dieser Dimension wären nicht nur aus den angrenzenden Schwarzwaldtälern, sondern auch **weiträumig aus der Rheinebene sowie aus großen Teilen des Freiburger Stadtgebiets sichtbar**. Dadurch würde eine technische Dominanz im Landschaftsbild entstehen, die mit der besonderen landschaftlichen Bedeutung des Schauinsland-Massivs und den Zielsetzungen des Biosphärengebiets schwer vereinbar ist.

Die Kombination aus **unbegrenzter Anlagenhöhe, zulässigem Rotorüberstrich, exponierter Lage und erheblicher Fernwirkung** steht daher in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des § 2 Raumordnungsgesetz, insbesondere zum Schutz gewachsener Kulturlandschaften und bedeutender Erholungsräume.

Es wird daher gefordert, die Vorranggebiete **W-132-4 sowie W-132-1 bis W-132-3 (Prangenkopf / Kybfelsen)** aus der Planung zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift